



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-5264/001/14 MPA-BS

Gegenstand: **RAW Dichtungsschlämme DS**
Mineralische Dichtungsschlämme für
Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26

Antragsteller: SAKRET Trockenbaustoffe Europa GmbH & Co. KG
Franklinstraße 14
10587 Berlin

Datum der Erstausstellung: 11.08.2014

Ausstellungsdatum: 05.11.2020

Geltungsdauer bis: 30.09.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 4 Anlagen.

Das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5264/001/14 MPA-BS vom 01.10.2019.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der einkomponentigen, starren Dichtungsschlämme **RAW Dichtungsschlämme DS** als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die starre Dichtungsschlämme **RAW Dichtungsschlämme DS** darf für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E¹ sowie von erdüberschütteten Deckenflächen entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W3-E¹
2. Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchte entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E¹

Nicht rissüberbrückende (starre) mineralische Dichtungsschlämmen sind nicht in der Lage entstehende und sich bewegende Risse zu überbrücken. Auch gerissene Oberflächen, die weiteren Rissweitenänderungen unterliegen, können nicht mit starren mineralischen Dichtungsschlämmen abgedichtet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

- (1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis: Pulver : Wasser = 25 : 4,75 GT

- (2) Die aus dem Produkt **RAW Dichtungsschlämme DS** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- standfest
- schwindfest
- biegezug- und druckfest
- haftzugfest auf mineralischem Untergrund
- wasserdicht
- frostbeständig
- wasserdicht im Einbauzustand



¹ Wassereinwirkungsklasse gemäß DIN 18533-1

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 - 1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen (November 2016) mit dem Prüfbericht Nr. 5377/722/13 der MPA Braunschweig erbracht.

- (3) Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter Punkt 2.1 (2) genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt **RAW Dichtungsschlämme DS** wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu verpacken.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

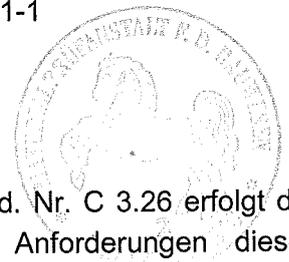
- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses



allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) **Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle A1 und A3 der Prüfgrundsätze (Anlagen 1 bis 3). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1 (3) abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) **Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle A1 und A3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 **Ausführung**

Der Auftrag der Dichtungsschlämme **RAW Dichtungsschlämme DS** erfolgt in mindestens 2 Schichten. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2,0 mm nicht unterschritten wird.

Alle Wand-/ Bodenanschlüsse und Ecken sind mit einer Hohlkehle aus SAKRET Schnellreparaturmörtel SRM mit einer Schenkellänge von 5 cm auszubilden.

5 **Verarbeitung**

Bei der Verarbeitung der Dichtungsschlämme **RAW Dichtungsschlämme DS** ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 4) zu beachten.



6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.

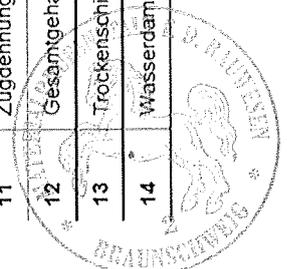


M. Pankalla
Sachbearbeiter

Tabelle A1 der PG-MDS/FPD

Tabelle A1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) für die MDS

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	mineralische Dichtungsschlämmen		zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
				nicht rissüberbrückend	rissüberbrückend		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS)							
1	Kornzusammensetzung	4.2.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	= 5 % (absolut)	-
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	-	X ⁽²⁾	= 10 % (relativ)	-
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	-	X	= 3 % (absolut)	-
Prüfungen an der verarbeitungsfertigen mineralischen Dichtungsschlämme							
4	Konsistenz (Ausbreitmaß)	4.3.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	= 2 cm	-
5	Rohdichte des Frischmörtels	4.3.2	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	= 0,05 g/cm ³	-
6	Luftgehalt des Frischmörtels	4.3.3	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	= 2 % (absolut)	-
Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme							
7	Biegezugfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	-	= 20 %	-
8	Druckfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	-	= 15 %	-
9	Schwinden (90 d)	4.4.2	VN	X	-	-	≤ 2,5 mm/m
10	Zugfestigkeit (28 d)	4.4.3	VN WPK ⁽¹⁾	-	X	= 20 %	≥ 0,4 N/mm ²
11	Zugdehnung (28 d)	4.4.3	VN WPK ⁽¹⁾	-	X	= 20 % (rel.)	≥ 8 %
12	Gesamtgehalt an Halogenen	4.4.4	VN	X	X	-	≤ 0,05 M.-%
13	Trockenschichtdicke	4.4.5	VN	X	X	-	Wert angeben
14	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ⁽³⁾	X	X	-	Wert angeben



Fortsetzung der Tabelle A1 der PG-MDS/FPD

15	Brandverhalten	4.4.7	VN	X	X	-	mind. Baustoffklasse B2 bzw. E
Prüfungen an den Verbundkörpern							
16	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	-	X	-	≥ 0,4 mm
17	Wasserdichtheit	4.5.2	VN	X	X	-	Wasserundurchlassig
18	Haftzugfestigkeit (28 d) ■ nach Nass- und Trockenlagerung ■ nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X	X	-	≥ 0,5 N/mm ²
19	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X	X	-	Kein Rutschen/Fließen
20	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.6	VN	X	X	-	dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

1) Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

2) Nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlammen

3) Wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abP ein S_p-Wert von minimal 0,5 m und maximal 50,0 m anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen u-Wert des betreffenden Produktes erfolgen sollen, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln und im abP anzugeben.



Tabelle A3 der PG-MDS/FPD

Tabelle A3: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten der MDS und FPD

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen					
1	Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Hochstzugkraft	4.7.1	VN, EP	-	± 20 % (relativ)
2	für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	frei von sichtbaren Mängeln
Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z. B. Grundierung)					
3	Dichte	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-
4	Festkörpergehalt	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseitige Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen. Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.



Verarbeitungsanleitung des Herstellers

Verarbeitungsanleitung „RAW Dichtungsschlämme DS“

Geeignete Untergründe sind z.B. Mauerwerk, Beton und Putze der Mörtelgruppe PIII. Die Untergründe müssen frei von Rissen und Trennmitteln, weitgehend eben und tragfähig sein, eine ausreichende Festigkeit aufweisen und dürfen keinen Verformungen und jegliche Rissgefährdungen (Mischmauerwerk) unterliegen, da die „RAW Dichtungsschlämme DS“ nicht in der Lage ist, sich bewegende Risse zu überbrücken. Grobporige Untergründe, offene Fugen und andere Fehlstellen sowie Hohlkehlen sind vorher z.B. mit „SAKRET Schnellreparaturmörtel SRM“ zu schließen bzw. auszubilden. Kanten sind zu brechen.

Verarbeitung:

Man nässt den Untergrund ausreichend vor und bringt die Beschichtung auf den nur noch mattfeuchten Untergrund auf. Hierzu wird „RAW Dichtungsschlämme DS“ in einem sauberen Gefäß mit 4,75 Liter kaltem Leitungswasser knollenfrei und homogen angemischt. Nur so viel „RAW Dichtungsschlämme DS“ anmischen, wie innerhalb von ca. 1 Std. (bei +20°C) verarbeitet werden kann. Bereits angesteifte „RAW Dichtungsschlämme DS“ darf weder mit Wasser verdünnt, noch mit frischer Dichtungsschlämme vermischt werden.

„RAW Dichtungsschlämme DS“ sollte nicht bei Regen, starkem Wind oder starker Sonneneinstrahlung, Frost sowie bei Luft- und Untergrundtemperaturen unter +5°C und über +30°C verarbeitet werden.

Die erste Lage wird mit Maurerbürste, Quast oder Besen satt und oberflächendicht aufgeschlämmt und intensiv eingebürstet. Die zweite Lage sowie weitere Lagen können in gleicher Weise aufgebracht oder mit einer Glättkelle /Traufel direkt nach Erhärten der ersten gespachtelt werden. Es ist darauf zu achten, dass die vorhergehende Schicht nicht mehr verletzt werden kann (ca. 6-24 Stunden Wartezeit). Die einzelnen Schlämmaufträge sollten in gleichmäßigen Schichtstärken in einem Arbeitsgang erfolgen, da sonst eine Rissgefahr besteht.

Bei Bodenfeuchtigkeit und nicht drückende Wasser beträgt die Gesamtauftragsmenge 4,2 kg pro m², dies entspricht einer Trockenschichtdicke von 2 mm und einer Nassschichtdicke von 2,3 mm.

Die Schichtdicke darf 4 mm nicht überschreiten.

Nachbehandlung:

Die aufgebraute Beschichtung ist vor frühzeitiger Trocknung durch Feuchthalten wenigstens 3 Tage lang zu schützen.

